Niederrheinischer Geschichtsfreund.

Monatlich erscheinen zwei Nummern. — Preis bei jeder Postanstalt vierteljährlich **1 Mark.**

Redacteur **L. Henrichs** in Wachtendonk. — Druck und Verlag von **Klöckner & Mausberg** in Kempen.
Allein-Debit für Holland **Wwe. H. H. Uyttenbroeck** in Venlo. — **Nachdruck ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet.**

Nr. 20. **Kempen, 31. October.** **1881**

Zur Geschichte von Emmerich.

Im Pfarrarchiv der Münsterkirche (St. Martini) zu Emmerich fand der Pfarrer Troost eine bisher unbekannte alte Urkunde und überließ mir dieselbe zur Einsicht und geschichtlichen Verwerthung. Ich lasse im Nachstehenden zunächst die Urkunde in treuer Abschrift und Uebersetzung und dann diejenigen Bemerkungen folgen, welche ich zur Erklärung des Inhaltes beizubringen im Stande bin. An diejenigen Leser dieser Zeitschrift, welche weitere Erläuterungen oder auch Berichtigungen meiner Bemerkungen zu geben vermögen, erlaube ich mir die Bitte zu richten, solche in dieser Zeitschrift veröffentlichen zu wollen.

Münster, am Tage der h. h. Gereon und Victor 1881.

A. Tibus, Domkapitular.

Text der Urkunde.

IN NOMINE STE ET INDIVIDUE TRINITATIS. Ego Teodericus Campensis Abbas, notum facio tam presentibus quam futuris fidelibus, qualiter Embricensis ecclesie canonici, primo propter ecclesie sue ruinam et destructionem, secundo propter prebendarum suarum inminutionem, tertio quoque propter regularis discipline abolitionem, apostolica limina sepius adierunt, et de supradictis excessibus aures apostolicas quanto poterant affectuosius interpellaverunt. Innocentius itaque papa, vir totius apostolice dignitatis, clamantes ad se misericorditer exaudivit et Rutgerum tunc ecclesie predicte prepositum paterne commonuit, et quia per eum supradicta mala provenerant, ad emendationem provocavit. Sed quia nichil proficiens surdis auribus cantaverat, et consummatus in brevi, viam universe carnis ingressus est, antedicti fratres virum eque beatissimum Eugenium papam laboriose satis expetierunt, et quibus malis per prepositum suum afflicti essent, Sanctitati eius insinuaverunt. Eugenius igitur apostolicus, vere post deum tutissimum asylum omnium afflictorum, benigne eos suscepit, et tam ex ipsorum electione quam totius curie romane consensu, humilitatem nostram ipsis iudicem delegavit, et utriusque partis mediatorem constituit. Fretus itaque apostolica auctoritate, in ipsa Embricensi ecclesia, multis religiosis et honestis viris coram positis, consedi, et que gravia et insueta ad aures apostolicas delata fuerunt, quanto poteram attentius discutere et advertere cepi. In eodem quoque consessu, quod silentio pretereundum non est, vir venerabilis Henricus, beati Pauli abbas in Trajecto, mecum sederat, diligenter audiens, sagaciter diffiniens, et quia eandem potestatem ab apostolica auctoritate pariter acceperat, prudenter que statuenda erant statuit et, ut in perpetuum inconvulsa teneantur, diffinivit. Quid plura? Rutgerus causam ingrediens, a fratribus suis in omnibus rationabiliter convictus est, et negligentias suas proprio ore confessus, rationibus quibus se muniri crediderat, destitutus est. Dante igitur manus, prius deo postea nobis se credidit, et ad ecclesie restaurationem, que sua negligentia dilapsa fuerat, decaniam quatuor annis cum suis usibus, deserviendam in manus fratrum dedit, custodiam quoque, sicut antiquitus fuerat, in perpetuum recognovit. Prebendarum quoque defectus, sicut in Arneim coram Hartberto tunc episcopo institutum fuerat, hoc modo suppletus est. Dimisit enim fratribus parochialem ecclesiam veterem, et LX modios annone de Insula Bertoldi, et de manso Wereberti, et de decima que est in Hese, et hoc singulis annis in perpetuum, et exutus est calumpnia, qua a prefatis fratribus calumpniatus fuerat. His ita gestis, pax provenit et facta est reconciliatio inconvellibilis inter prepositum et fratres. Consilio igitur totius cleri tam coloniensium quam sanctensium canonicorum, honestorum utique virorum, in eminentiorem locum processimus, Henricus videlicet abbas beati Pauli et ego, et coram populo cuius non minima multitudo confluxerat, que facta fuerant apostolica authoritate et voluntate Hartberti tunc episcopi patenter exposuimus, et excommunicatione interposita, iactis luminaribus ut assolet, ab illo in reliquum omne tempus hanc compositionem inter prepositum et fratres servari decrevimus. Verum quia apostolica auctoritas est super omnia, auctoritate Eugenii pape tertii, viri vere digni deo, quique nobis super hoc negocio suam vicem et auctoritatem delegavit, et auctoritate dei patris omnipotentis, beatorumque apostolorum Petri et Pauli et omnium sanctorum presentem compositionem ratam haberi sancimus et in hac scedula descriptam sigilluli nostri impressione idcirco munimus, ne quis eam infringere presumat. Quam si quis ausu temerario convellere contra voluntatem fratrum presumpserit, auctoritatibus premissis, donec resipiscat, anathema sit.

Scripta sunt hec et constituta anno incarnationis domini MCXLV, X kl. aprilis, regnante Conrado romanorum rege, sub Arnoldo coloniensi archiepiscopo. Testes hi sunt, magister Hugo canonicus sancti Gereonis in colonia, Sanctenses, Everhardus, Ludolfus, Lambertus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nycolaus, Ministeriales ecclesie, Everhardus, Stephanus, Henricus, Alardus, Herimannus, Maurinus, Luduwinus, Heigo, Lentfridus, Henricus.

Uebersetzung der Urkunde.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Ich Theoderich, Abt von Camp, thue kund den jetzt und in Zukunft lebenden Gläubigen, daß die Kanoniker der Emmericher Kirche erstens wegen des Einsturzes und der Zerstörung ihrer Kirche, zweitens wegen der Schmälerung ihrer Präbenden, drittens auch wegen der Abschaffung der Regulardisciplin öfters den apostolischen Stuhl angegangen sind und die Hülfe desselben gegen den erwähnten Unfug so eindringlich als möglich erfleht haben. Papst Innocenz, ein Mann von ganz apostolischer Würde, hat daher die Bittsteller mitleidig erhört und Rutger, den damaligen Propst der erwähnten Kirche, väterlich ermahnt und, weil durch ihn die genannten Uebel eingetreten waren, zur Abstellung derselben aufgefordert. Weil er aber damit nichts erzielt und tauben Ohren gepredigt hatte, auch kurz darauf sein Leben vollendend den Weg alles Fleisches gewandelt ist, haben die genannten Kanoniker auf mühevoller Reise sich zu dem eben so heiligen Vater Eugenius begeben und Seiner Heiligkeit mitgetheilt, welche Uebel ihnen von ihrem Propste zugefügt seien. Der apostolische Eugenius, nächst Gott in Wahrheit die sicherste Zuflucht aller Bedrängten, hat sie gütig empfangen, und sowohl ihrer eigenen Wahl entsprechend, als mit Zustimmung der ganzen römischen Curie, unsere Niedrigkeit ihnen als Richter angeordnet und als Vermittler beider Parteien eingesetzt. Gestützt demnach auf apostolische Autorität, habe ich in der Emmericher Kirche selbst in Gegenwart vieler frommen und ehrbaren Männer eine Sitzung abgehalten und die zur Kenntniß des apostolischen Stuhles gekommenen schweren und ungewöhnlichen Klagen so sorgfältig als möglich zu untersuchen und zu erwägen begonnen. Es hat aber, was mit Stillschweigen nicht übergangen werden darf, mit mir diese Sitzung abgehalten der ehrwürdige Mann Heinrich, Abt von S. Paul in Utrecht, der fleißig zuhörte, mit Weisheit unterschied und, weil er mit gleicher Vollmacht vom apostolischen Stuhle versehen war, einsichtig die erforderlichen Entscheidungen traf und solche als für ewige Zeiten verpflichtend erklärte. Wozu noch mehr? Als Rutger in die Verhandlung eintrat, wurde er von seinen Kanonikern in Allem gründlich überführt und, indem er mit eignem Munde seine Fahrlässigkeiten eingestand, beraubte er sich der Gründe, womit er sich zu vertheidigen geglaubt hatte. Die Hand darreichend überließ er sich zuerst der Gnade Gottes, dann der unsrigen und überwies den Kanonikern zur Restauration der durch seine Nachlässigkeit verfallenen Kirche die Dekanie mit ihren Einkünften auf vier Jahre zur Verwaltung, anerkannte auch auf immer die vor Alters getroffene Bestimmung in Betreff der Kustodie. Der Ausfall an den Präbenden wurde, wie es in Arnheim vor dem zeitigen Bischofe Hartbert bestimmt worden war, auf folgende Weise ersetzt: Er überließ den Kanonikern die alte Pfarrkirche und 60 Scheffel Getreide, wie sie jährlich aus der Ward des Bertold, dem Mansus des Werebert und aus dem Zehnten in Hete einkommen, auf ewige Zeiten und wurde von der Beschuldigung entlastet, womit er von den genannten Kanonikern war belegt worden. Nachdem dies also vollführt war, kam der Friede und eine unzerstörbare Aussöhnung zwischen Propst und Kanonikern zu Stande. Auf den Rath des gesammten Klerus, der Kanoniker von Köln und Xanten, durchaus ehrbarer Männer, begaben wir uns daher, Abt Heinrich von S. Paul nämlich und ich, an eine mehr hervorragende Stelle der Kirche und setzten der zusammengeströmten nicht geringen Volksmenge mit apostolischer Autorität und auf Geheiß des zeitigen Bischofes Hartbert öffentlich alles das, was verhandelt worden war, auseinander und befahlen unter Androhung der Excommunikation, indem wir wie gewöhnlich die Lichter zur Erde warfen, daß dieser zwischen dem Propst und den Kanonikern getroffene Vergleich vom Volke für alle Zukunft zu beobachten sei. Weil aber die apostolische Autorität über jede erhaben ist, so bestätigen wir in Kraft dieser Autorität des Papstes Eugenius III., eines Gottes wahrhaft würdigen Mannes, der uns in dieser Angelegenheit mit seiner Stellvertretung und Vollmacht beauftragt hat, und in Kraft der Autorität Gottes des allmächtigen Vaters und der heiligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen gegenwärtigen Vergleich als einen gültigen und heilig zu haltenden, und besiegeln diese darüber ausgefertigte Urkunde mit unserm Siegel, damit Niemand dieselbe zu verletzen wage. Sollte Jemand so verwegen sein, die Urkunde gegen den Willen der Kanoniker zu zerreißen, so sei er in Kraft der vorerwähnten Autoritäten von der Kirche ausgeschlossen, bis er Genugthuung leistet.

Vorstehendes wurde geschrieben und festgesetzt im Jahre der Fleischwerdung unseres Herrn 1145, am 23 März, während der Regierung des römischen Königs Konrad, unter dem Erzbischofe Arnold von Köln. Zeugen sind diese: Magister Hugo, Kanonikus zum heil. Gereon in Köln; die Kanoniker von Xanten: Everhard, Ludolf, Lambert, Nikolaus; die Ministerialen der Kirche: Everhard, Stephan, Heinrich, Alard, Herimann, Maurin, Luduwin, Heigo, Lentfrid, Heinrich.

Echtheit der Urkunde.

Das Siegel ist an der Urkunde nicht mehr vorhanden; aber dieselbe zeigt in der Mitte ihres untern Randes auf einem von der Schrift sichtlich leer gelassenen Raume einen Einriß, durch welchen das Siegel ohne Zweifel angehängt war. Zum Aufdrücken des Siegels auf die Urkunde bot der Rand keinen hinreichenden Raum. Unter den Münsterschen Urkunden des 12. Jahrhunderts sind die mit angehängtem Siegel zahlreich, wenn auch weniger zahlreich als die mit aufgedrücktem Siegel. Die Schrift der Urkunde ist die charakteristische des 12. Jahrhunderts, und den Inhalt anlangend, ist in keinem seiner Theile ein Widerspruch mit anderweitig bekannten geschichtlichen Thatsachen erfindlich, vielmehr steht derselbe, wie sich zeigen wird, damit in vollem Einklange. Die Echtheit der Urkunde erscheint daher unanfechtbar.

Das Datum der Urkunde.

Nach Inhalt der Urkunde sind die Emmericher Kanoniker mit ihren Beschwerden zuerst beim Papste Innocenz und darauf beim Papste Eugen III. vorstellig geworden. Letzterer war es, der die beiden Richter in der Sache ernannte und die Vollmacht ertheilte, welche diese am 23. März 1145 zur Ausführung gebracht zu haben bekunden. Nun regierte Papst Innocenz II. von 1130—1143, 23. September und ihm folgten zunächst P. Cölestin II. vom 25. September 1143 bis 9. März 1144 und P. Lucius II. vom 12. März 1144 bis 25. Februar 1145. P. Eugen III. wurde darauf freilich schon am 27. Februar 1145 gewählt und auch in aller Eile in der lateranensischen Kirche inthronisirt, mußte aber gleich darauf in der Nacht Rom verlassen und ging in's Kloster von Farfa, wo er am 4. März 1145 zum Bischofe geweiht wurde. Da ist doch bei den damaligen Verkehrsverhältnissen der Zeitraum vom 4. bis 23. März 1145 zu kurz, als daß innerhalb desselben die unseren beiden Aebten überkommene Vollmacht in Italien ertheilt und in Emmerich ausgeführt sein könnte. Noch mehr! Seit seiner Weihe in Farfa residirte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

P. Eugen III. acht Monate lang in Viterbo, und erst Ende 1145 konnte er in Rom wiedereinziehen. Die Urkunde sagt aber, daß dem Abte von Camp seine Vollmacht vom Papste unter Zustimmung der ganzen römischen Curie ertheilt worden sei. Hiernach erscheint es zweifellos, daß der Papst erst nach März 1145 die Vollmacht ertheilt hat, und wahrscheinlich, daß dies erst nach seiner Rückkehr von Viterbo, also nach Weihnachten 1145, geschehen ist. Indessen ist der Widerspruch, welcher sich hieraus in Betreff des Datums unserer Urkunde zu ergeben scheint, eben nur ein scheinbarer. Es ist gewiß, daß man in der Kölnischen Kirchenprovinz, wozu auch Utrecht (mit Emmerich) als Suffraganbisthum gehörte, das Jahr nicht nach römischer Sitte mit Weihnachten (a nativitate Domini), sondern erst mit Ostern, resp. dem 25. März, dem Feste Mariä Verkündigung (ab incarnatione Domini) anfangen ließ. Es geschah dies noch bis zum J. 1310. (Die Sitte, das Jahr mit dem 1. Januar beginnen zu lassen, ist noch jünger. In Frankreich befahl dies zuerst Karl IX. und in den Niederlanden König Philipp II. von Spanien im J. 1575.) Darnach ist unter dem Datum unserer Urkunde 23. März 1145 nach unserer und der damaligen römischen Rechnung der 23. März 1146 zu verstehen. Ostern fiel im Jahre 1146 auf den 31. März und der 23. März war demnach im J. 1146 der Samstag vor Palmsonntag.

König Conrad, aus dessen Regierungszeit die Urkunde datirt ist, regierte von 1137—1152 als Conrad III., der nur König blieb (Romanorum Rex) ohne die Kaiserkrönung und damit den Kaisertitel (Romanorum Imperator) zu empfangen. Erzbischof Arnold saß auf dem Kölnischen Stuhl von 1137—1151. Der in der Urkunde wiederholt erwähnte Bischof Hartbert war Bischof von Utrecht von 1139—1150.

(Forts. folgt.)

Gangelt durch Gänse verrathen.

„Gangelt ist ein klein fein Städtlein an der Grenze des Herzogthums Jülich gegen das Land Falkenberg hin, nach der Maaskante zu. Liegt in einer fruchtbaren Ebene, das ist zu wissen, nach der einen Seite hin; denn nach der anderen Kante hin liegt alsbald die Gangelter Haide und das Gangelter Bruch. Und werden auf den guten Aeckern insonderheit viel Mohrrüben gezogen. Das Städtchen ist von hohem Alterthum, hatte Gräben und Wälle und gute Thore. So liest man auch bei Surio am 2. Juni, daß allbereits im Jahre 827 dieser Ort allerdings vorhanden und ein königlicher Hof im Maasgau mit Namen Gangluden gewesen. Auch ist eine umständliche Chronik selbigen Städtleins vorhanden, zusammengetragen anno 1640 durch den wohlberühmten Pater Jakobum Kritzraedt, des Ordens der Gesellschaft Jesu. Selbiger Chronist bemerkt gleich zu Anfang, daß Gangluden per Anagramm, d. i. durch Umstellung der Buchstaben, „Land genug" ergebe. Auch gibt er den Bewohnern ein gar gut Zeugniß in wohlgesetzten Versen:

Die Stadt Gangluden glücklich is
En wohl van Gott verkohren;
Het is versecker en gewiß:
Die darin sin geboren,
Altort (überall) geneigt der Arbeit sin
En togedan (zugethan) het Wirken,
En elik ein (jedermann) süht op het sin
En op sin Land dut wirken.

Jedennoch hat das Städtlein auch manch Leid und Unglück fahren, als da ist: Pest, Brand und Schatzungen von allerhand Kriegsvolk. Als die Landsknechte Kaisers Karoli V., nachdem sie Düren bezwungen, auch in hiesige Gegend gekommen, haben sie zwar Anfangs die Dinkbank Gangelt verschont. Da aber ein kaiserlicher Soldat auf der Westerhaide umgebracht worden, haben sie Alles herum grausamlich verbrannt und gebrandschatzt. Ist also auch die Stadt Gangelt auf Sankt Martinstag in Grund verbrannt, sind wenig Häuser und der Chor der Kirche sammt dem Gasthaus stehen geblieben. Also vorbemeldter Kritzraedt zum Jahre 1543. Wie es aber nicht lange nachher gegangen und wie die guten Gangelter von einer Kriegs-Affaire einen bösen Beinamen bekommen, das will ich jetzt erzählen.

In der Zeit, da die Niederländer gegen die Krone Hispanien sich auflehnten, da hatten die Jülichschen Länder gar oft von Durchzügen, sei es der Spanier, sei es der Niederländer, zu leiden. Gleich zu Anfang, da Herzog Alba in Brüssel eingezogen war und die Grafen Egmont und Hoorn vor den Rath der Unruhen stellte, da machte das hispanische Kriegsvolk des Limas und Villiers den Versuch, die Stadt und Festung Ruremonde wegzunehmen; geriethen aber bei Dahlen am 24. April 1568 mit den Niederländern in ein blutiges Scharmützel und mußten das Feld räumen. So kam nun ein versprengtes Fähnlein auf der Retirade gen Maastricht. In der Gegend von Gangelt, und da sie fast marode, auch für den Augenblick vor den Verfolgern ziemlich sicher waren, so kam ihnen ein, das Städtlein durch einen Handstreich zu gewinnen und für etliche Tage zu behaupten. War dessen auch nicht wenig Aussicht, dieweil der Burggraf, Herr Wilh. von Hanxler, nicht anwesend, die Thorwache sodann, wie es wohl geschehen mochte, etwas säumig versehen war.

Aber Dionys von Uebach, Bürger der Stadt Gangelt, der just in der Nähe des Thores sich befand, als er verdächtiges und blutrünstiges Kriegsvolk heran schleichen sah, verschloß eben noch zur rechten Zeit das eine Stadtthor. Wie er aber nun zum vollständigen Verschluß den eisernen Pflock vorstecken wollte, — o weh! da war besagter Pflock nicht aufzufinden. Hatten wohl Kinder unter dem Thor damit gespielt und selben verzettelt. Doch kam der kühne Bürger auf einen glücklichen Gedanken, nahm eine große Mohrrübe und steckte sie statt des Pflocks ein.

Und wären auch die Dienste besagter Möhre keineswegs zu verachten gewesen, aber leider, inwährend dem der wackere Mann forteilt, um auch das andere entgegengesetzte Feldthor zu sichern, so kommt da eine Heerde von Gänsen — solche lebten im Gangelter Bruch — die merkten alsbald die schmackhafte Mohrrübe, picken und picken so lange, bis endlich der mohrrübene Riegel eines Theils aufgezehrt ist, worauf dann der andere Theil zu Boden fällt. Da konnten nun die hispanischen Reiter alsbald in die Stadt eindringen, und wurde zuerst den verderblichen Gänsen von den Eroberern der Kragen abgehauen, wie man denn überall finden will, daß Verrath seinen eigenen Herrn schlägt. Hatten es auch wahrlich wohl verdient, und waren ohne Zweifel nicht aus der Sippe derjenigen Gänse, die weiland das römische Kapitol gerettet haben. Die armen Gangelter aber hatten hinführo zu dem Schaden auch noch den Schimpf; und so einer in die Gegend von Gangelt kommt, so wird er noch immer den Spitznamen hören, den die Bürger von der unglücklichen Mohrrübe gewonnen haben."

A. S.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jan un Griet.

(Als Probe kölnischer Mundart.)

Zo Köln em ahlen Kümpchens-Hof
Wunt ens nä Boersmann,
Dä hat en Mäd, de nannt sich Griet,
Nä Knäch, dä nannt sich Jan.

Dat Griet dat wohr en fresche Mäd,
Grat we vun Milch un Bloot,
Dä Jan dat wohr nä starke Boorsch,
Dem Griet vun Häzen good.

Ens säht hä: „Sag", esu säht hä:
„Sag Griet, ben ich deer räch?
Nemm mich zom Mann, do bes en Mäd,
Un ich, ich ben nä Knäch."

Do säht it: „Jan, do bes nä Knäch,
Und ich en schöne Mäd,
Ich well nä däfi'gen Halfen han
Met Oes un Köh un Päd."

Un als da Jan dä Kall gehoot,
To trok hä en dä Kreeg,
Schlog immer düchtig en dä Feind,
Holf wennen mänchen Seeg.

We widder hä no Köllen kom,
Sos hä op stolzem Päd,
Dä Jan dä wohr no Feldmarschall,
Dä große Jan vun Wäht.[1])

We widder en de Poz hä kom,
Sos en der Poz dat Griet,
It sos vör einem Appelkrom,
Wo it Kruschteien briet.

Un als dä Jan dat Griet dät sin,
Leth stell sing Päd hä stonn,
Un größten it, un sät zu im:
„Griet! wer et hät gedonn!"

Un als dat Griet dä Jan dät sin,
So blänkig usgeroß,
Do größt it in, un säht zo im:
„Jan! wer et hät gewoß!"

Ehr kölsche Mädchen, merk üch dat,
Un sit mar nit so friet,
Gar Mancher hät et leid gedonn,
Dat lehrt vum Jan un Griet.

Karl am Rhein.

[1]) Johann von Werth.

Die alte Pfarre Geißern.

Von L. Henrichs.

Das heutige Land Wachtendonk am rechten Ufer der Niers kommt bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts unter der Benennung „Land Geißern" vor. Die älteste Geschichte dieses Landes Geißern liegt in tiefem Dunkel, sie in etwa aufzuhellen haben wir im Nachstehenden uns zur Aufgabe gesetzt. Bei mehreren hierbei sich uns aufdrängenden Fragen konnten wegen Mangel an urkundlichen Nachrichten bestimmte Mittheilungen nicht gemacht werden und waren wir auf Muthmaßungen angewiesen. Vorab beschränken wir uns auf Klarlegung der kirchlichen Verhältnisse Geißerns, indem wir das Profangeschichtliche dieses Ortes für eine spätere Zeit uns vorbehalten.

Die allgemeine Christianisirung des Niederrheins hat ohne Zweifel im 7. und 8. Jahrhundert stattgefunden, als der h. Amandus zu Herongen, der h. Suidbert in der Gegend von Kaiserswerth und der h. Willibrord im Clevischen und Geldernschen das Evangelium verkündeten. Letzterer soll der Tradition zufolge zu Emmerich, Wesel, Wardt, Hommersum, Hassum und andern Orten des Niederrheins mit großem Erfolge gepredigt haben. Er wird in einer Urkunde vom Jahre 720 Bischof und Vorsteher (custos) der Kirche von Rindern genannt. Wann und unter welchen Umständen damals Christi Lehre zuerst in Geißern verkündet wurde, weiß man nicht; die Einwohner Geißerns haben gleich denen der meisten andern Orte des Niederrheins den christlichen Glauben angenommen, ohne daß sie über dieses wichtige Ereigniß uns das Mindeste aufgezeichnet haben. Es scheint, daß sie bereits unter Erzbischof Kunibert von Köln (623—663) Christen geworden sind. Bekanntlich betraute dieser Kirchenfürst, hochberühmt um die Verbreitung des christlichen Glaubens, der Freund und Rathgeber des mächtigen Frankenkönigs Dagobert (628—638), an verschiedenen Orten seines Sprengels Beamten, die sogenannten Matricularier mit der Mission, das Ansehen der Kirche und des Staates wahrzunehmen. Diese Beamten, niedere Cleriker, hatten auch die Aufgabe, die beim Volke noch fortlebenden heidnischen Gebräuche auszurotten. Wenn nun, wie Lacomblet uns belehrt, Kunibert ein Institut von Matriculariern neben mehreren andern Orten auch zu Kempen gründete, mit dem unser Geißern damals in engem politischen Verbande stand, vielleicht eine und dieselbe Centene bildete, dann wird man die Annahme, daß dieses Land bereits damals christlich geworden war, wohl nicht von sich weisen dürfen. Es kommt hierzu noch Folgendes. Urkundlich besaß der Erzbischof von Köln schon im frühen Mittelalter zu Geißern die Grundherrschaft. Wann dieselbe von ihm erworben ist, wird uns nicht gesagt; wahrscheinlich war sie ein Geschenk eines fränkischen Königs an die Kölner Kirche und Kunibert bereits im Besitz derselben.[1]) Ein Gleiches nehmen wir auch von dem großen Besitzthum Kölns zu Kempen an; das Institut der Matricularier weis't offenbar auf damalige Tafelgüter Kölns zu Kempen hin. Wenn nun Kunibert zu Geißern große Güter und darum auch Hörige hatte, welche ihm jährlich gewisse Gefälle entrichten mußten, wird er dann wohl diese, unbekümmert um ihr Seelenheil, im Heidenthum belassen haben? Wird er hingegen sich nicht große Mühe gegeben haben, diese, welche in so naher Beziehung zu ihm standen, mit denen er so oft verkehren mußte, vor Andern mit den Segnungen des Christenthums bekannt zu machen und werden diese Untergebenen nicht auf das Bereitwilligste dem Wunsche ihres Herrn nachgekommen sein. Nach dieser Lage der Dinge werden wir dann auch annehmen müssen, daß nicht ein auswärtiger Glaubensbote, sondern einheimische Geistlichen des Kölner Sprengels den Samen des Evangeliums zu Geißern ausgestreut haben. Uebrigens soll zu Kuniberts Zeit das Licht des göttlichen Glaubens auch in der Nachbarschaft von Geißern sich schon verbreitet haben. Wie nämlich die Ortssage berichtet, wurde im benachbarten Herongen und Hinsbeck vom h. Amandus, der im J. 647 den Bischofsstuhl

[1]) Hierüber später Näheres.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Maestricht bestieg, Christi Lehre verkündet, und diese Tradition verdient um so mehr unsern Glauben, da es Thatsache ist, daß der Ort Herongen (villa Heringa), ursprünglich ein königliches Hofgut, nebst der dortigen Kirche bereits im J. 899 ein Besitzthum des von Amandus gestifteten Klosters St. Amand bei Tournay war. Allerdings war das Christenthum im 7. Jahrhundert hie zu Lande erst im Entstehen begriffen, die Verhältnisse werden ähnlich gewesen sein denen, die uns in den ersten Jahren der Wirksamkeit des heiligen Bonifacius in Hessen begegnen, wo damals Christen, Halbchristen und selbst noch Heiden neben einander lebten; erst das folgende Jahrhundert war es, wo das Morgenroth der christlichen Lehre in den hellen Tag überging und die Sonne der göttlichen Wahrheit, die bis dahin nur einzelne hervorragende Bergesgipfel erleuchtet hatte, über alle Thäler ihre belebenden und segnenden Strahlen auszubreiten anfing.

Nachweislich ist Kempen die Mutterkirche vieler (jetzt) herumliegenden Kirchen gewesen. Von Oedt, Hüls, St. Tönis, Vorst und St. Hubert steht dies urkundlich fest; sie gehörten ehedem in politischer und kirchlicher Beziehung zu Kempen, erlangten aber, der eine Ort früher, der andere später, bürgerliche und kirchliche Selbstständigkeit. Die Tradition dehnt die Bedeutung Kempens für die Umgegend noch weiter aus; sie macht auch Anrath und Willich zu Tochterkirchen und Osterath, Fischeln, Schiefbahn and Neersen zu Enkelkirchen. Man könnte darum leicht auch unser Geißern, besonders wegen seiner nahen Lage bei Kempen, ebenfalls für eine Filiale halten. Da aber hiefür in schriftlichen Nachrichten nicht der geringste Anhalt geboten wird und selbst die Tradition, die den Einfluß Kempens über Gebühr erhebt, nicht die leiseste Andeutung enthält, so werden wir an einer ursprünglichen Selbstständigkeit der Kirche Geißerns festzuhalten haben. (Forts. folgt.)

Cr. Inschriften.

1. Eher veracht, als gemacht.
Anno 1716.

2. Alles stehet zu seiner Zeit.
1716, 27. Aug.

3. Waerest du allheir gewesen, so wär Alles recht gemacht.
Anno MDCCLXXXIV, 26. August.
J. Peter Schnas, Anna Gert. Francken, Ehleuth.

4. Es sei eine Sach noch so gut gemacht,
So kommt doch ein Esel, der sie veracht.
1844.

Die 1. und 2. Inschrift befanden sich an zwei seit einigen Jahren abgebrochenen Häusern im Dorf Corschenbroich, die 3. an einem St. Rochus-Heiligenhäuschen zu Drölzholz bei Liedberg und die 4. an der Scheune eines Bauernhofes zu Engbrück bei Corschenbroich. (Forts. folgt.)

Urkundliches über das Geschlecht von Wachtendonk.

Von Kaplan Thier zum Berge.

IV.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. thun kund und bekennen vor Uns, Unseren Erben und nachkommender Herrschaft: Nachdem Unserer Cämmerer, Amptmann zu Craenenburg und in der Duiffelt, Arnold Freyherr von Wachtendunk, welcher von Uns am drei undt zwantzigsten Tag Monats Novembris des tausend sechs hundert neun und achtzigsten Jahres mit der Civil- und Criminal-Jurisdiction in und über dem Hause Germenseel und beyden dabei gelegenen Kirspelen Sevelich und Weiler zum rechten clevischen Manlehen belehnt worden, todts verfahren, und nun dessen jüngerer Sohn Carl Franz, Freyherr v. Wachtendonk, Thumb Scholaster zu Münster und Ossnabrügh Uns allerunthänigst gebetten, Wir wollten Ihn als Lehenträgern in Behuff seines ältesten schon vorher verstorbenen Bruders Hermann Arnold Adrian Freyherrn von Wachtendunck nachgelassenen ältesten annoch minderjährigen Sohn Johann Wilhelm, Freyherrn von Wachtendunck, auf welchen dieses Lehen verstammt wird, damit hinwiederumb belehnen, und weilen er ehrhaffter Behinderungh halber in Person nicht erscheinen könnte, die Belehnung darüber seinen hierzu Gevollmächtigten Unserm Hoffgerichts Procuratoren Peter Hagenberg zu dessen Behuff wiederfahren lassen: Dass Wir solcher seiner allerunterthänigsten Bitte statt gegeben und demnächst den gedachten Petern Hagenberg als Gevollmächtigten des erwähnten Karl Frantzen, Freyherrn von Wachtendunck als Lehnträgers zu des obgemelten Johann Wilhelm, Freyherrn v. W. Behuff mit der angeregten Civil- und Criminal-Jurisdictien in und über dem besagten Haus Germenseel und beyden Kirspelen Ziffelich und Weiler zum rechten clevischen Mannlehen in Gegenwart Unseres geheimen Regierungs Rahts, Regierungs- und Ampts-Kammer Presidents Conrads Freyherrn von der Recke und Unsers Canzellisten Diderichs von Berg als Lehnmänner und hierzu geruffenen Zeugen hinwieder allergnädigst belehnt haben, belehnen Ihn auch damit in Krafft dieses also und dergestalt, wann erwehnter Johann Wilhelm Freyherr v. W. zeine mündige Jahren wird erreicht haben, dass derselbe alsdann selbst die Belehnung von Uns empfangen solle, vorbehältlich hierin Uns Unsers und Jedermänniglichen seines darahn habenden Rechtens. Darauf hat Uns erwähnter Peter Hagenberg als Gevollmächtigter in seines Principalen Carl Frantzen, Freyherrn von W. als Lehnträgers, selbst schwörend, Huld und eidt von Trewen gethan, und denselben verpflichtet, dieses Lehen, so offt es sich gebühret, von Uns, Unseren Erben und nachkommenden Hertzogen zu Cleve zu empfangen, zu bedienen, zu vermannen, Unsern nützen zu erwerben, schaden zu warnen und sonsten darab zu thun, was sich dessen art und natur nach gebühre und ein getrewer Lehnmann seinem Herrn zu leisten schuldig ist. In Urkundt der Wairheit haben Wir diesen Brieff mit Unserm hieran gehängten Königlichen Insiegell bekräfftigen lassen.

Gegeben Cleve den neunzehnten Decembris Dausent sieben hundert und zehen.

Urkund und von wegen allerh. Königl. Majest.
Freyherr von Diepenbruck.
Joh. Rickers.

Perg.-Urk. Siegel in hölzerner Kapsel.

V.

Der „Hochwürdigste, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Hermann auss der Freyherrl. Famille von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wachtendonck zu Germenzeel, des Ritterl. St. Johannis Ordens Obristmeister in Teutschen Landen, des Heyl. Röm. Reichs Fürst zu Heyttersheim" vermachte ein Capital von 2000 Reichsth. clev. gegen eine unablösbare Rente von 4 % für die von dem jedesmaligen Herrn von Germenseel näher anzugebenden Hausarmen der beiden Dörfer Zyfflich und Wyler. Die Zinsen, welche jedes Dorf zur Hälfte zu zahlen hat, sollen quartaliter, nämlich an den vier hochzeitlichen Festen ausgetheilt werden; vorab aber bekommen jährlich die Pfarrer je zwei Reichsth. und die Kirchmeister beider Orte zusammen 2 Reichsth. für ihre Mühe bei Austheilung an die Armen. Laut Original-Urkunde vom 4. Februar 1704 bekennen die Scheffen von Zyfflich und Wyler, dass sie das genannte Capital empfangen und damit ein anderes abgelöst haben. Sollten die beiden Gemeinden das Capital nicht mehr nöthig haben, und es ablegen wollen, so sollen sie es nach einer Kündigung von einem Jahre dem Capitel von Cranenburg übergeben, welches sodann nach der Intention des Fundators damit verfahren muss. Unterzeichnet haben: Wolterus Gosemans, Dekanus Cranenburgensis; Joachim Cuper, Pastor in Zeffelick; Roelef Hernts, Kerkmeister; Gerhardus Maes, Pastor Wylerensis; Aernt Dericke, Kerkmeister; Sebastian Schaymann, Secretarius in Zyfflick und Wyler.

VI.

(Schluss.)

Zufolge gütiger Mittheilung des Herrn Baron von Rodenberg zu Cleve wurde das Rittergut Germenseel, als Theil der Fallitmasse der, soviel bekannt ist, jetzt ausgestorbenen Familie von Wachtendonk, am 28. September 1744 durch die Gerichts-Commission des Justiz- und Hofgerichts-Collegiums zu Cleve, bestehend aus den Herren Geheimen Regierungs- auch Justiz- und Hofgerichtsräthen von Hymmen und von Koenen, zum Verkauf ausgesetzt und wurden Schloss nebst einigen Liegenschaften dem Freiherrn von Calcum, genannt von Lohausen, zugeschlagen. Dieser Verkauf ist von Seiner Majestät am 1. October 1744 genehmigt; die Urkunde ist unterschrieben: von Syberg, Grotmann und Haesbaerdt, Secretär. Durch Privaturkunde vom 29. März 1745 übertrug der Herr von Calcum sein Eigenthum an den Clevischen und Märkischen Geheimen Regierungs-, auch Justiz- und Hofgerichts-Rath Abraham von Koenen. Das Pupillen-Collegium der Erben von Koenen verkaufte am 2. August 1772 das Rittergut öffentlich an Herrn von Wesel, welcher erklärte, es für den Herrn Anton Carl von Rodenberg gekauft zu haben. Dieser starb 1798 und wurde zuerst in der katholischen Kirche zu Donsbrüggen beerdigt; bei der Restauration der Kirche wurde sein Grabstein auf den Kirchhof verlegt. Nunmehr erbte Carl Bagislaus von Rodenberg das Schloss, der es verkaufte, worauf es dann in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts ein Raub der Flammen wurde.

1c

Kirchliches über Uerdingen. 1682.

Mitgetheilt von Rektor Freudenhammer.

(Fortsetzung.)

Ich heiße Heinrich Overbeck, bin 55 Jahre alt, studirte zu Münster und Dorsten die Humaniora, ferner nur ein Jahr zu Köln Philosophie und Theologie, weil ich unter dringenden Umständen für eine Pastorat bestimmt wurde. Auf den Titel der Pastorat in Holsterhausen und der Vikarie St. Anna auf Schloß Hagenbeck bei Dorsten bin ich im Jahre 1649 vom Weihbischof Sternenberg geweiht und von jener Zeit an bis zum Jahre 1664 hatte ich die genannte Pastorat zu Holsterhausen und die Vikarie, vom letztgenannten Jahre bis jetzt besitze ich die Pastorat in der Stadt Uerdingen. Während ich erstere Stelle verwaltete, wurde ich vom Hause der Grafen v. Bentheim für die Pastorat in Salbergen bei Bentlagen und Rheine bestimmt, jedoch verzichtete ich darauf. Als Pfarrer von Uerdingen wurde ich vom Hause der Grafen in Raesfeld für die Pastorat zu Heiden bei Borken in Westfalen ausersehen, gleichfalls resignirte ich darauf und so habe ich ununterbrochen 33 Jahre in der Seelsorge gearbeitet. Indessen thut's mir Leid, daß ich auf jene Stellen verzichtet habe propter tam in personas ecclesiasticas, earundemque familiam domesticam excogitata et assignata nova quasi acatholica onera." Der hiesige Magistrat verleiht die Pastorat, die ich nach dem Tode meines Antecessors Johann Wüstrath erlangte.[1]) Wegen ungenügender Competenz gab mir der Erzbischof noch ein einfaches Benefizium in Gertrudis Bockum, nämlich die Muttergottes-Vikarie, ferner bekam ich vom adeligen Hause Brempt allhier auch Etwas für eine wöchentliche Messe. Das Pfarrhaus, welches arg zerstört und ruinirt war, ist von mir wieder reparirt. Zur Reparation ist, wie auch der Erzbischof befohlen hatte, der Magistrat als Collator verpflichtet; doch habe ich darauf nicht bestanden, da die Gemeinde allzusehr erschöpft war. An Sonn- und Festtagen wird eine Gesangmesse gehalten und findet Predigt statt, an Donnerstagen ist eine Sakraments-Gesangmesse mit Aussetzung des h. Sakramentes und Freitags ist eine Gesangmesse vom h. Kreuz. Es findet auch Katechese statt, woran jedoch die Pfarrgenossen fleißiger Antheil nehmen könnten, und der Pfarrer celebrirt täglich. Die allgemeine jährliche Prozession wird hier im Juli, nämlich am Sonntage vor dem Feste des hl. Pantaleon gehalten, zu der dann die Benachbarten, sowohl katholische als akatholische, zahlreich hierhin zusammenströmen. Es ist hier auch eine Bruderschaft von der Muttergottes, welche zwei Meister hat. Die Sodalitäten werden hier von den Franziskanern geleitet. Die h. Firmung ist am 21. Juni 1671 vom Weihbischof Peter von Walenburg unsern Pfarrkindern, ferner auch unsern Nachbarn von Budberg und Bockum, welche hierhin beschieden waren, in unserer Kirche zuletzt gespendet worden. Die h. Eucharistie wird mit Licht und unter Begleitung von zweien Nachbarn zu den Kranken getragen. Es ist vorhanden ein Buch über die Getauften, ferner zum Theil über die Copulirten und auch von der Zeit der Pest an über die Gestorbenen. Die Seelenzahl betrug in ihrer Gesammtheit gegen 600, wovon etwa 500 innerhalb der Mauern wohnen. Communikanten haben wir circa 350. In diesem Jahre sind 18 getauft. Es ist hier ein Kaplan, welcher Peter Rapertz heißt. Er studirte die Humaniora in Emmerich, Philosophie und Theologie aber zu Köln und ist auf den Titel der Vikarie der h. Catharina hierselbst geweiht. Es sind hier in der

[1]) Pfarrer Wüstrath ist also um 1664 erst gestorben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kirche zwei Bluts-Vikarien, die nicht zur Residenz verpflichten; die eine von St. Anna hat Joh. Friedr. Hagdorn, Kanonikus bei St. Andreas zu Köln, der auch emeritirter Professor des Montaner Gymnasium ist; die andere von St. Jakobus besitzt Paul Ropertz, Kanonikus in Kaiserswerth, jetzt Sekretär des Weihbischofs und Generalvikars. Mit der Vikarie von St. Anna sind zwei Wochenmessen verbunden, nämlich Dienstags und Freitags und mit der Vikarie von St. Jakobus nur eine, nämlich Mittwochs. Beide Kanoniker lassen diese Verpflichtungen durch mich geschehen. Der Kaplan als Vikar von St. Catharina hat seine Messe an den Sonn- und Festtagen, ferner des Montags, Donnerstags und Samstags, auch hat er sein eigenes Haus, das aber in schlechtem Zustande ist, obschon der Magistrat und der Pfarrer das Patronat besitzen. Wohin die Fundation der genannten Vikarie des h. Jakobus gekommen ist, weiß man von Zeit des Truchseß an nicht mehr, die Fundation aber von der Vikarie der h. Anna wird ohne Zweifel zu Köln beim Collator, dem adeligen Herrn von Gudenau sein. Die gegenwärtigen beiden Kirchmeister, Magister Adolf Dörgens und Heinrich Davides sind vom Pfarrer und den Consuln ernannt, auf zwei Jahre aufgestellt und legen nach Ablauf ihrer Amtszeit Rechnung ab. Mathias Kayser, Lehrer der lateinischen Schule, ist auf den Patrimonialtitel vom Weihbischof Anethan zu Köln im 22. Lebensjahre zum Subdiacon geweiht; er ist ein Sohn hiesiger Gemeinde, absolvirte die Philosophie zu Köln und studirte daselbst auch Theologie, Schulgeld wird ihm nicht gegeben; es ist aber für ihn vom ehemaligen Weihbischof Laurenz Fabritius aus Liebe zu seinem Heimathsorte hier etwas fundirt worden. Dieser Lehrer ist vom Pfarrer und Magistrat hier aufgestellt, zeigt hinlänglichen Fleiß und hat etwa zwölf Schüler. Der Küster Johann Jakob Saure aus Trier, Wittwer, ist vom Magistrat dem Pfarrer präsentirt, thut seine Pflicht und hat ein Haus, welches zum Schulmeisteramt gehört. Er unterrichtet die Jugend im Deutschen. Wir haben zwei größere und zwei kleinere Glocken, die vor meiner Ankunft geziemend benedicirt waren. Die Kirchenuhr ist theilweise neu.

Kurze Biographien bemerkenswerther Männer vom Niederrhein.

Von Dr. Terwelp.

4. Gerhard Buck von Büderich.

Im Anfange des XV. Jahrhunderts geboren, wurde Gerhard Buck von Büderich später Bruder in dem vom Domvikar Heinrich von Ahaus 1400 zu Münster gegründeten Fraterhause ad fontem salientem. Er bezeichnet sich selbst in seiner Demuth als „enen snoeden unnutten broder des frater hues Ten sprynceborne bynnen monster.“ In diesem Hause, dessen Mitglieder sich ganz besonders mit Bücherabschreiben, Pergamentbereitung und Bücherbinden beschäftigten, verblieb er in stiller Wirksamkeit bis zu seinem Tode, der nach dem Memorienbuche des Fraterhauses 1489 am Tage vor dem Feste Mariä Reinigung erfolgte. Ueber das von Buck im Jahre 1444 geschriebene und wahrscheinlich auch verfasste moralische Lehrgedicht in niederdeutscher Mundart, betitelt „Spiegel der leyen“ lautet das Urtheil des Gym.-Dir. Dr. B. Hölscher also: „Es fehlt dem Gedichte im Ganzen an poetischem Schwung, wozu auch der Stoff wenig angethan war; die Darstellung ist etwas breit und an manchen Stellen ohne tieferen und sachlichen Gehalt, der Recapitulationen sind zu viele, der Reim hin und wieder inkorrekt und durch die öftere Wiederholung abgenutzt; indessen zieht sich durch das Ganze eine gewisse Naivetät der Darstellung und Anschauungsweise, die in manchen Partien wirklich fesselt. Eine ascetische Richtung findet man in dem Buche wenig; der nüchterne Sinn des Verfassers ist mehr auf das praktische Leben gerichtet, für „simpele Laien“ ist das Werk ja auch vorzugsweise zusammengestellt. Zur Veranschaulichung und Belebung der vorgetragenen Lehren sind manche Exempel, Sagen und Legenden, geschichtliche, aus dem Leben genommene oder erdichtete Beispiele eingeflochten. Auch werden vielfach Aussprüche von Kirchenvätern, Scholastikern und einigen heidnischen Schriftstellern angeführt. In den wissenschaftlichen Partien schliesst sich der Verfasser an die aus der Zeit der Scholastik in der Moraltheologie hergebrachten Eintheilungen und Definitionen an.“

Das Original, ein 230 Blätter enthaltendes Pergament-Manuscript in kl. Oct., befindet sich auf der Bibliothek des bischöflichen Priesterseminars zu Münster und eine Copie desselben zu Haarlem.

Correspondenz des Walraf Wilhelm v. Wittenhorst aus dem dreißigjährigen Kriege.

Mitgetheilt von L. Henrichs.

III.

Edler, gestrenger Herr Bruder! Zunächst meinen unterthänigsten Dienst an den Herrn Bruder, Vater, Mutter, Schwester u. s. w. Dieweil mein Oberstwachtmeister sich Urlaub geholt hat, um nach den Niederlanden zu gehen, so habe ich es nicht unterlassen können, meinen Stallmeister mitzusenden, um sichere Nachricht zu erhalten. Der Herr Bruder wird dessen Vater, der Schultheiß von Maasland gewesen, wohl gekannt haben. Ich kann ihm alles anvertrauen, und schicke ihn deshalb, daß er mündlich dem Herrn Bruder Bericht erstatte, wie es mir hier, wo ich ein oder zwei Jahre gewesen bin, ergangen hat und noch geht. Der Herr Bruder kann ihm alles anvertrauen und wolle mit ihm schreiben, in welcher Gestalt meine und seine Sachen stehen. Der Bote wird dem Bruder berichten, welche Armuth in Kaiserl. Maj. Armada gewesen ist, die belagert war von Bethlen Gabor, von Ungarn, von Türken und Tartaren in großer Anzahl, von vielen Tausenden, wie man sagte von etwa achtzigtausend, und welche große Gefahr wir ausgestanden und welche Mühe und Arbeit wir gehabt haben, was ohne Zulassung Gottes unzweifelhaft nicht hat geschehen können. Zuletzt war es den Soldaten nicht mehr möglich, ihre Rosse fortzubringen; sie selbst konnten insgleichen nicht mehr die Waffen führen. Die Musketiere fielen nieder, wenn sie die Musketen losschießen sollten, oder ließen diese fallen. Weil ich bisher keinen Urlaub habe bekommen können, obgleich ich denselben vor etlichen Monaten von meinem Fürsten begehrt habe, so muß ich Geduld haben, wenn der Krieg noch fortbesteht. Sollte aber Stillstand oder Friede sein, die, wie man sagt, Bethlen Gabor und auch die Stände des Landes begehrt haben, ihre Kaiserl. Majestät aber nicht wollen — was davon kommt, wird man in den ersten Monaten erfahren —, dann hoffe ich, noch einmal Erlaubniß zu bekommen für etliche Monate, wiewohl das gemeine Sprüchwort sagt: Fidelis servus per pedes asinus. In welcher Gestalt ich krank bin gewesen und auch mein Bruder Johann Vincenz, welcher am h. Dreikönigentag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags gestorben ist, wirst Du mündlich vernehmen. Seiner Seele sei Gott gnädig und barmherzig. Wenn ich gethan hätte, wie er, und dem Doktor nicht gefolgt wäre, würde es mir wie ihm ergangen sein. Er war sehr eigensinnig und wollte nichts gebrauchen. Requiescat in pace. Ich sende die Schlüssel von allen Kasten und Truhen, worin meine und meiner seligen Frau Kleider nebst Zierath, Schriften und Hausgeräthen sind; Du mußt sie öffnen, damit Jenes nicht ganz und gar verderbe. Ich stehe in guter Gnade bei meinem Fürsten, der es gerne sehen möchte, daß ich allhier im Lande Gelegenheit kaufte, auf daß er von mir stets bedient sei. Wenn es möglich ist, möge der ehemalige Koch meines Bruders zu Doerne herüberkommen. Wofern er kommt, werde ich mit ihm hier sicher sein, denn wie der Doktor mir gesagt, hat man mich ein- bis dreimal vergiften wollen. Ich will ihm das Reisegeld durch meinen Stallmeister vorstrecken lassen und ihm hier gute Besoldung geben, da es mir große Freude machen würde, wenn ich ihn bekäme . . . .

Der Schluß dieses Briefes fehlt.

Urkunde.

Mitgetheilt von J. J. Sluyter in Rees.

Die Schöffen des Sonsbecker Bruches bezeugen, daß Herr Johann, Seelsorger des Franziskanessenklosters zu Sonsbeck, für das Kloster ein Schulden halber verkauftes Erbpfand von 4 holl. Morgen Landes wieder erworben hat. Vom Tage Simonis und Judae 1523.

Wye Scepen in den Sonsbeckerbroche doen kondt, tuegen indt bekennen myt desen apenen brieff, dat voer wylhelm van Hülff, Richter in de tit, ind voer uns scepen, gemeintlichen sittende in eynen gehegden gericht ind gespannere bank, daer banne ind vrede gebaeden was,[1]) komen is die geistliche here Johann van Straelen, pater deff Conuentz ind Susterenhuysse van sunte franziskus binnen der Stat Sonsbeke gelegen, ind heft van wegen ind in behoeff deff ganssen Conuentz nementlichen anno dusend vyffhondert ind drye ind twintich up vrydach nach den sondach Oculi in der vasten Erstwerpf[2]) anderwerpf ind daerdewerpf van genechten tot genechten[3]) vervoight, verdaeght ind myt recht verdedinght Eyn erffpandt als oen van den gerichtsbaede gepandt ind auergeleuert was, nementlich eyn stück landtz umbtrent vier hollandtzen morgen in onsen vurff. scependoem gelegen, mytter eynre syden lanx dat vrie broche, die ander syde aen lande henrich Kylmans ind schuet van der gemeind aen die waterleyde, als voer twee malder roggen saetrenten dat vurff. Conuent daer vytgeldende heeft ind tachter[4]) was nae vitwysonge oere segell ind bryeff wy vurff. scepen ongecancelieret volsegelt gesien ind horen lesen heben; So dan die vurff. pater dat vurff. erffpandt nae wysinge onser scepen viter manynge des Stifters vurff. verkocht ind gesleten[5]) heeft, als hie myt recht doen solde, ind daer nae in der kerchen uplaeten roepen ind den wedercope als recht mytten gerichtsbaede heeft doen laeten weten in den ersten den prior ter tit des closters ind Conuentz in den mariendaele van wegen des sementlichen Conuentz ind Johan Stalknechtz als eyn Conuentuale des selven vurff. Conuentz, here peter vache, vikarius sunte martens altaers bynnen der kerchen to xanten, ind wylhelm Stalknechtz eynen wete[1]) gedaen, soe men den neyt hefft vindden moogen oesten, zueden, noerden ind westen, geliche dat nae deser banch Richter maenere ind recht is; Wulches alsoe geschiet, der gerichtsbaede voer unss vurff. scepen bekannt ind gegichtigt heeft, ind wy vurff. scepen hebn alit[2]) Stalknechtz ind Rütger lemmens den wete als recht gedaen ind voert den Richter van des heren wegen gebaeden toe beschudden, daer beneven allen den genen, die sich daer enyghs syns recht aen vermeten thebben mochten, vermytz den kerchen gerucht[3]) den wedercope toe goeder tyt gebaeden, des die Schulders offte erue vurff., noch die richter, noch nemantz anders van oere wege ter goeder tit verantwordt noch wedergeloest noch beschuet en hebben; waeromb here Johann pater vurff. derik toeroetbeke sienen koepman dat erffpandt vurff. overgeleuert heeft, die wulche dat wederomb vercocht ind auergeleuert orkondt ons Richter ind scepen an hande des vurff. paters, alsoe dat die Richter doe tot gesinnen des paters orkondt ons scepen dat vurff. stuck lantz ind erffpandt, soe dat van als[4]) in voyr[5]) ind pale[6]), gelicke vurff., gelegen is, here Johann pater vurff. in ind tot behoeff des vurff. Conuentz voertgedaen ind den daer ingesaht, geleydt, gewyldight ind gewerdight, als hie myt recht doen solde nae seden ind gewonten des lantrechts, soe dat wy scepen vurff. vyte manyngen des Richters wysen, dat den vurff. prior des Conuentz in den mariendaele van wegen des Conuentz, Johann Stalknechtz, here peter vache, vikarius vurff., wylhelm Stalknechtz, alit Stalknechtz und Rutger lemmens vurff. ind oere erue ind rechte nauolgers daer aff onterfft ind ontrechticht syn ind voertgeynerhande toseigen daeran behalden hebe, ind dat der vurff. here Johan pater in behoeff des vurff. Conuentz daeraen geerfft ind gerechticht is, dat oen dat vurff. stuck lantes vast ind stede is, erfflichen ind eweinlichen to besitten, to notten[7]) ind to gebrucken, oeren vreyen willen daermede to doen, sonder iemantz wedersaggen, beheltlichen nochtant[8]) den heren[9]) ind malkanderen syns gueden vorrechten daer aen ind allet sonder argelist in Orkonde der waerheit hebe wy scepen us unsen scependomissegell aen desen brieff gehangen. Gegeuen in den jaer uns Heren dusend vyffhondert ind drieindetwyntich up donredach nae Simonis et Judae apostolorum.

[1]) Siehe Geschichtsfreund S. 138.
[2]) Zum ersten Mal.
[3]) Gerichtstag. Die alten Deutschen und Gallier berechneten die Zeit nach Nächten.
[4]) ten achter zym reliquari, in Schulden stecken.
[5]) von slyten verkaufen. Unsere Urkunde wird daher auch auf der Rückseite Schlietbrief genannt.

[1]) Anzeige. [2]) Adelheid. [3]) Ausruf, Bekanntmachung. [4]) Von Altersher. [5]) Furche. [6]) Grenze. [7]) benutzen. [8]) aber, indessen. [9]) Landesherr.

Antwort.

Frage 21. Auf dem Gute Berkenkamp, später Berrenkamp, Berenkamp, jetzt Bärenkamp bei Dinslaken, kommen vor

1556 und 1566 der edle, erentfeste Lueff Inghen Haeff, Lueff Ingenhave und Loef ingen Haeff.

1618 Luf ingen Hoeff.

1640 Johan ingen Haeff.

1690 Ludolff Elbert von Ingenhaven.

Hommersum. B. Huyskens.

Frage.

37. Graf Theodorich von Moers bekundet, daß die Abtei Camp von dem Ritter Alexander von Repelen ein Grundstück zu Reydeham erworben hat im Jahre 1226. Wo liegt dieses Reydeham, welches Lacomblet Urk. II, 138 doch wohl irrthümlich mit Rheydt verwechselt?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf